

Gesellschaftsordnung. Diese Menschen wollen subjektiv keinesfalls die eingetretene Schädigung. Die Strafverfolgungsorgane müssen daher den Charakter und das Wesen der Widersprüche richtig erkennen und einschätzen.

In diesem Zusammenhang muß auch gesehen werden, daß in der Praxis verschiedentlich der erzieherische Wert der Strafen ohne Freiheitsentzug nicht völlig klar ist. Teilweise wird die erzieherische Wirkung dieser Strafen angezweifelt. Das zeigt sich unter anderem in solchen Urteilsformulierungen wie: „Der Angeklagte mußte trotz positiver Eigenschaften unbedingt verurteilt werden, da die bedingte Verurteilung nicht genügend auf ihn einwirkt“, oder: „Von der Anwendung des § 1 StEG mußte abgesehen werden, da aus dem gesamten Verhalten des Angeklagten ersichtlich ist, daß die bedingte Verurteilung für ihn keine Strafe darstellt, obgleich diese von der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung und der Person her angebracht wäre. Die Strafkammer hielt in diesem Fall eine kurzfristige Freiheitsstrafe für wirkungsvoller, da in ihr der staatliche Zwangscharakter stärker zum Ausdruck kommt.“ Ähnliches kommt auch bei G ö r n e r zum Ausdruck, wenn er schreibt:

„Es gibt auch im Strafverfahren Täter, die auf öffentlichen Tadel und bedingte Verurteilung kaum reagieren und selbst eine kurzfristige Freiheitsstrafe mit der Einstellung ‚Pech gehabt‘ hinnehmen, aber auf Geldstrafe sehr empfindlich reagieren.“

Und an anderer Stelle:

„Die bedingte Verurteilung allein wird gerade von dem Täterkreis junger Menschen, denen wir in Verkehrsstrafsachen häufig begegnen, noch als zu leicht empfunden. Man kann nach Hause gehen, und über die Bewährungszeit wird man schon kommen, denken diese Täter. Deshalb ist ihnen gegenüber eine empfindliche Zusatzgeldstrafe angebracht.“¹⁰

Görner ist zuzustimmen, daß die Geldstrafe die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe erhöht. Es ist durchaus diskutabel, die Geldstrafe als Zusatzstrafe bei den Strafen ohne Freiheitsentzug generell zuzulassen. Wenn sich Görner auch nicht für eine Einengung des Anwendungsbereichs der Strafen ohne Freiheitsentzug ausspricht, so fördern seine Ausführungen doch solche Gedanken. Diese Ansicht ist unvereinbar mit unserer gesellschaftlichen Entwicklung und widerspricht in jeder Weise den Grundsätzen unserer Strafpolitik. Wenn es bei einzelnen Tätern solche Auffassungen gibt, so liegt das mit an der Verfahrensdurchführung. Die Anwendung der neuen Strafarten setzt eine echte Arbeit mit den Menschen voraus. Diese muß im Ermittlungsverfahren beginnen und ist über die Urteilsverkündung hinaus fortzusetzen. Die Mitbürger, Arbeitskollegen usw. des Täters müssen soweit als möglich daran teilhaben. Wird eine solche Arbeit allerdings vernachlässigt, so ist die erzieherische Rolle der Strafen ohne Freiheitsentzug in Frage gestellt.

An Stelle einer bedingten Verurteilung oder des öffentlichen Tadels tritt häufig unrichtigerweise die kurzfristige Freiheitsstrafe¹¹. Werden Freiheitsstrafen gegen Bürger unüberlegt und nicht begründet verhängt, so ist das eine Form des Administrierens in der Rechtsprechung unserer Gerichte. Die Verkehrsunfälle können durch administrative Maßnahmen keineswegs erfolgreich bekämpft werden. Wer davon ausgeht, muß

¹⁰ Görner, „Bemerkungen zur Anwendungsmöglichkeit der Geldstrafe“, NJ 1962 S. 217 ff.

¹¹ Vgl. hierzu auch H. Benjamin, „Die Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates — Förderung und Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Staat und Recht 1962, Heft 1, S. 602 ff.

zu einer dogmatischen Anwendung des Strafrechts kommen. Administrieren entspricht in keiner Weise unserer marxistischen Staatslehre. In unserer Gesellschaft ist die Überzeugungsarbeit, die Erziehung, der wichtigste Hebel zum erfolgreichen Aufbau des Sozialismus. Die Hinweise Walter Ulbrichts „Prinzipienfestigkeit und zugleich Elastizität, Unversöhnlichkeit gegenüber dem Gegner und zugleich größte Feinfühligkeit und Geduld gegenüber den Bürgern“, die noch nicht in allen Punkten mit uns übereinstimmen, die erst morgen alles verstehen werden¹², müssen auch in der täglichen Arbeit der Gerichte berücksichtigt werden. Das verwirklichen heißt, den Täter in seiner allseitigen Beziehung zu unserer Gesellschaft sehen und würdigen.

Wenn wir hervorgehoben haben, daß bei fahrlässigen Delikten, insbesondere im Straßenverkehr, die Täterpersönlichkeit eine sehr wichtige Rolle für die Straftat spielt, darf das zu keiner Überbetonung des Subjekts gegenüber dem verletzten Objekt, seiner Schutzbedürftigkeit und den objektiven Tatumständen führen. Niemals kann das gesellschaftliche Verhalten des Angeklagten vor und nach der Tat unter Außerachtlassung der Gesellschaftsgefährlichkeit ausschließlich die Anwendung der neuen Strafarten rechtfertigen.

Andererseits ist es aber auch nicht richtig, wenn schwere Folgen eingetreten sind oder der Täter unter Alkoholeinfluß am Straßenverkehr teilnahm, die Täterpersönlichkeit für die Entscheidung völlig außer acht zu lassen, weil dann bereits von der Sache her feststehen würde, daß in der Mehrzahl der Fälle eine bedingte Verurteilung nicht in Frage kommt. Beide Tendenzen, sowohl das Überbetonen als auch das Negieren der Person des Täters, sind gefährlich. Sie führen einmal zur ungerechtfertigten Einengung des Anwendungsbereichs dieser Strafen (was beim gegenwärtigen Stand unserer Entwicklung und des Kampfes gegen die Kriminalität äußerst schädlich ist), zum anderen erfolgt keine Isolierung des Rechtsbrechers von der Gesellschaft, obwohl das im Einzelfall für eine gewisse Zeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr notwendig wäre.

Bedeutsam hierfür sind die Feststellungen im Beschluß des Staatsrates vom 24. Mai 1962:

„Die sozialistische Rechtspflege und die Kompliziertheit der gesellschaftlichen Entwicklung erfordern die allseitige Erforschung der Tatumstände und der Verhältnisse, unter denen Rechtsverletzungen begangen werden, die umfassende Würdigung der Person des Beschuldigten, die genaue Beachtung der gesetzlichen Tatbestände und eine differenzierte Anwendung der Strafen. Das allein bildet die Grundlage für die Entscheidung der Organe der Rechtspflege und ist der Weg zur weiteren Entwicklung unseres sozialistischen Rechts und der Gesetzlichkeit.“¹³

Die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung konkret untersuchen

Im Zusammenhang mit dieser klaren Orientierung, die der Staatsrat damit den Organen der Rechtspflege gab, soll auch noch auf ein anderes Problem hingewiesen werden, das die Anwendung der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels in Verkehrsstrafsachen erschwert: In der Rechtsprechung zeigt sich häufig eine Verallgemeinerung der Gesellschaftsgefährlichkeit. Für bestimmte Verkehrsdelikte und für bestimmte eingetretene Folgen wird von vornherein ein bestimmter Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit angenommen, ohne

¹² W. Ulbricht, „Wir sind die stärkste der Parteien“, ND (Ausg. B) vom 21. Februar 1962.
¹³ NJ 1962 S. 329.